

II-3412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1631/J

1991-10-02

A N F R A G E

der Abgeordneten Gabriele Binder, Dkfm. Ilona Graenitz
und Genossen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend FCKW-Verpackungen

Das Inverkehrsetzen von Druckgaspackungen, die als Treibgas vollhalogenierte Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe enthalten, ist seit 1. März 1990 verboten. Von diesem Verbot sind allerdings Druckgaspackungen für medizinische und für technische Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen, insbesondere wenn ein Ersatz durch andere Treibgase durch andere Verfahren nach dem Stand der Technik nicht möglich ist. Darüberhinaus gelten die Bezeichnungsvorschriften gemäß Verordnung zum Chemikaliengesetz.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist nun ein Fall bekannt geworden, in dem Dosen mit widersprüchlichen Angaben (auf der Vorderseite groß "Treibmittel ohne FCKW"; auf der Rückseite klein die Bezeichnung "enthält ozonschädigendes FCKW") zu technischen Zwecken in Verkehr gesetzt werden. Darüberhinaus finden sich nicht die vorgeschriebenen notwendigen Bezeichnungsvorschriften.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

A n f r a g e:

1. Handelt es sich bei dem aufgezeigten Produkt um einen Einzelfall, oder sind Ihnen bereits mehrere Fälle bekannt geworden, in denen, um den Absatz zu fördern, widersprüchliche Angaben betreffend FCKW-Treibgas auf den Verpackungen vorgefunden wurden?

2. Welche Mengen an freigesetzten Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen, für welche Verwendungszwecke und welche Anzahl und Größe der Druckgaspackungen mit FCKW wurden gemäß den Ausnahmebestimmungen im § 2 der FCKW-Verbotsverordnung 1990 in Verkehr gesetzt?

Halten Sie alle diese Ausnahmen für berechtigt?

3. Wann ist mit einer weiteren Einschränkung der Verwendung teilhalogenierter FCKW als Treibgas zu rechnen?

